

# **Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)**

Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom <sup>1</sup>  
beschliesst:*

I

Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3a*            1a. Internationale Vereinbarungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen über:

- a. den grenzüberschreitenden Luftverkehr;
- b. die Flugsicherheit;
- c. die Flugsicherung.

<sup>2</sup> In die Vereinbarungen über die Flugsicherheit und über die Flugsicherung kann er Bestimmungen über die Aufsicht und über den Austausch von Luftfahrt Daten aufnehmen.

<sup>3</sup> In die Vereinbarungen über die Flugsicherung kann er Bestimmungen aufnehmen über die Haftung für Schäden, die aufgrund der Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen entstehen. Diese Bestimmungen können vom Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>3</sup> abweichen.

<sup>4</sup> Wird der Bund aufgrund einer Vereinbarung über die Flugsicherung zu Entschädigungszahlungen für Schäden verpflichtet, die auf eine widerrechtliche Handlung einer schweizerischen Flugsicherungsunternehmung zurückzuführen sind, so kann er auf diese Rückgriff nehmen.

<sup>1</sup> BBl 2008

<sup>2</sup> SR 748.0

<sup>3</sup> SR 170.32

*Art. 3b Einleitungssatz und Bst. d-g*

Das Bundesamt kann mit ausländischen Luftfahrtbehörden oder internationalen Einrichtungen Vereinbarungen über die administrative und die technische Zusammenarbeit treffen, insbesondere über:

- d. die Aufsicht über die Herstellung, die Lufttüchtigkeit und die Instandhaltung von Luftfahrzeugen, insbesondere über die Übertragung einzelner Aufsichtsbereiche oder –befugnisse auf die ausländische Luftfahrtbehörde oder internationale Einrichtungen;
- e. Simulatoren und andere elektronische Trainingsgeräte;
- f. die Ausbildung und die Zulassung des Luftfahrtpersonals und die Aufsicht über das Luftfahrtpersonal;
- g. die Bearbeitung einschliesslich des Austausches von Luftfahrt Daten.

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann einzelne Aufsichtsbereiche oder –befugnisse an Flugplatzleitungen und mit deren Einverständnis an Kantone, Gemeinden oder geeignete Organisationen und Einzelpersonen übertragen.

*Art. 5 und 6 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 6b (neu)* 6. Gebühren und Aufsichtsabgabe

<sup>1</sup> Das Bundesamt erhebt für Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren.

<sup>2</sup> Es erhebt von den der Aufsicht unterstellten Unternehmen eine jährliche Aufsichtsabgabe zur Deckung von 40–60% der Aufsichtskosten.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsabgabe setzt sich zusammen aus einer Grundabgabe und einer variablen Abgabe.

<sup>4</sup> Die Grundabgabe deckt die Aufsichtskosten, welche für alle Abgabepflichtigen regelmässig und unabhängig von ihrer Unternehmensgrösse und der Art ihrer Tätigkeit anfallen.

<sup>5</sup> Die variable Abgabe wird bemessen:

- a. für Flugplätze und für Erbringer von Flugsicherungsdiensten: nach der Anzahl Flugbewegungen;
- b. für Luftverkehrsunternehmen: nach den Passagier- und Frachzahlen;

- c. für Herstellerbetriebe, Instandhaltungsbetriebe und Flugschulen: nach dem Bruttoertrag.

<sup>6</sup> Der Berechnung der Aufsichtsabgabe werden die Zahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

<sup>7</sup> Der Bundesrat legt namentlich die Gebührenansätze, den Deckungsgrad der Aufsichtsabgabe und die anrechenbaren Aufsichtskosten fest.

*Art. 8 Randtitel und Abs. 1, 2 und 7*

2. Flugplatzpflicht, Aussenlandungen

<sup>1</sup> Luftfahrzeuge dürfen nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Bauten und Anlagen, die die Landung von Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandung) ermöglichen oder erleichtern, zulässig sind. Das Raumplanungs- und das Baurecht sind jedoch einzuhalten.

<sup>7</sup> Das Bundesamt kann für Aussenlandungen im Gebirge Flugräume oder Flugwege vorschreiben. Es hört vorgängig die Regierungen der interessierten Kantone an.

*Art. 8a (neu)* 2a. Luftraumstruktur

Das Bundesamt legt die Luftraumstruktur fest.

*Art. 25* b. Unfalluntersuchungsstelle

<sup>1</sup> Zur Durchführung der Untersuchungen besteht eine dem Departement angegliederte Untersuchungsstelle unter der Leitung der Unfalluntersuchungskommission.

<sup>2</sup> Die Unfalluntersuchungsstelle erstellt zu jeder Untersuchung einen Bericht.

<sup>3</sup> Sie koordiniert ihre Untersuchungen mit den für andere Verfahren zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

*Art. 26* c. Unfalluntersuchungskommission

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestellt die Unfalluntersuchungskommission bestehend aus höchstens 9 Mitgliedern; er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

<sup>2</sup> Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig und verfügt über ein eigenes Sekretariat.

<sup>3</sup> Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung. Das Reglement ist vom Departement zu genehmigen.

<sup>4</sup> Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

*Art. 26a Abs. 2*

<sup>2</sup> Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Zustellung des Schlussberichtes wesentliche neue Tatsachen zum Vorschein, so nimmt die Kommission von sich aus oder auf Antrag das Verfahren wieder auf.

*Art. 26b Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt das Untersuchungsverfahren.

<sup>3</sup> Im Übrigen ist die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 anwendbar, soweit nicht Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens Abweichungen erfordern.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 26c Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Kosten der Kommission werden vom Bund getragen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

*Art. 26d (neu)* h. Personal

<sup>1</sup> Die Direktion und die Mitarbeitenden unterstehen der Gesetzgebung über das Bundespersonal und sind bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA versichert.

*Art. 27 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3*

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Unternehmen in Bezug auf die beabsichtigte Betriebsart:

- a. über die notwendigen, im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge und über die erforderlichen Benützungrechte auf dem als Standort des Flugbetriebs vorgesehenen Flugplatz verfügt;

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann geändert oder aufgehoben werden.

*Art. 29 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und 4*

<sup>1bis</sup> Das Bundesamt kann die Zuständigkeit, in dringenden Fällen einzelne Bewilligungen zu erteilen, an den Flugplatzhalter übertragen, sofern dieser damit einverstanden ist.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann geändert oder aufgehoben werden.

*Art. 36d Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt übermittelt Gesuche um Änderungen des Betriebsreglements, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben, den betroffenen Kantonen und lädt sie ein, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verkürzen oder verlängern.

*Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen sind.

*Art. 37d Randtitel und Abs. 1*

Einladung zur Stellungnahme, Publikation und Auflage

<sup>1</sup> Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und lädt sie ein, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verkürzen oder verlängern.

*Art. 39* 11. Flughafengebühren

<sup>1</sup> Der Flughafenhalter kann für die Benützung und den Zugang zu den dem Flugbetrieb dienenden Flughafenanlagen, einschliesslich der flugbetriebsspezifischen Sicherheitskontrollen, mittels Verfügung Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Er legt die Gebühren zur Hauptsache nach folgenden Kriterien fest:

- a. höchstzulässiges Abfluggewicht des Luftfahrzeugs;
- b. Passagierzahl;
- c. Lärmerzeugung;
- d. Schadstoffemission.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass bei der Bemessung die Auslastung der Anlagen zum Zeitpunkt der Nutzung zu berücksichtigen ist.

<sup>4</sup> Der Gebührenanteil für die Sicherheitskontrollen muss die entsprechenden Kosten decken. Er muss gesondert in Rechnung gestellt und in der Buchhaltung ausgewiesen werden. Kostenunter- und -überdeckungen sind auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

<sup>5</sup> Für die übrigen Gebührenanteile legt der Bundesrat fest, aufgrund welcher Kosten sie zu berechnen sind und in welchem Umfang diese

Kosten durch die Gebühren gedeckt werden dürfen. Dabei trägt er den Möglichkeiten des Flughafenhalters Rechnung, in anderen als den unmittelbar für den Flugbetrieb notwendigen Geschäftszweigen Erträge zu erzielen.

<sup>6</sup> Die Gebühren bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes.

*Art. 39a (neu)* 12. Koordination von Zeitnischen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Koordination von Zeitnischen (Slots) auf den Flughäfen. Er richtet sich dabei nach den für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt bezeichnet die für die Slotkoordination zuständige Stelle. Es kann die Slotkoordination Privaten übertragen.

*Art. 41 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für die Änderung eines Luftfahrthindernisses ist eine Bewilligung erforderlich.

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, um die Entstehung von Luftfahrthindernissen zu verhindern und um bereits bestehende Luftfahrthindernisse zu beseitigen oder an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt anzupassen.

*Art. 42* IV. Beschränkung des Grundeigentums a. Allgemein

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Bauten und andere Hindernisse in einem bestimmten Umkreis von Flughäfen oder Flugsicherungsanlagen oder in einem bestimmten Abstand von Flugwegen nur errichtet werden dürfen, wenn sie die Sicherheit der Luftfahrt nicht einträchtigen (Sicherheitszonen).

<sup>2</sup> Er kann Sicherheitszonen auf schweizerischem Hoheitsgebiet auch für Flughäfen, Flugsicherungsanlagen oder Flugwege im Ausland vorschreiben.

<sup>3</sup> Jeder Halter eines Flughafens im Inland erstellt einen Sicherheitszonenplan. Dieser enthält die räumliche Ausdehnung und die Art der Eigentumsbeschränkungen zugunsten des Flughafens. Der Flughafenhalter hört die Regierungen der interessierten Kantone und das Bundesamt an.

<sup>4</sup> Für die Flughäfen im Ausland gilt Absatz 3 sinngemäss; an Stelle des Flughafens handelt das Bundesamt.

*Art. 43 Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Der Sicherheitszonenplan ist unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen in den Gemeinden öffentlich aufzulegen, und zwar

zugunsten eines Flughafens im Inland vom Flugplatzhalter und zugunsten eines Flughafens im Ausland, einer Flugsicherungsanlage oder eines Flugweges vom Bundesamt. Von der Auflage an darf ohne Bewilligung des Auflegers keine Verfügung über ein belastetes Grundstück mehr getroffen werden, welche dem Sicherheitszonenplan widerspricht.

<sup>3</sup> Das Departement entscheidet über die Einsprachen und genehmigt die vom Flughafenhalter oder vom Bundesamt vorgelegten Sicherheitszonenpläne.

<sup>4</sup> Der genehmigte Sicherheitszonenplan wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt verbindlich.

#### *Art. 44 Abs. 1-3*

<sup>1</sup> Die Beschränkung des Grundeigentums durch den Sicherheitszonenplan begründet einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt.

<sup>2</sup> Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse bei der Veröffentlichung des Sicherheitszonenplans im kantonalen Amtsblatt massgebend.

<sup>3</sup> Der Betroffene hat seine Ansprüche innert fünf Jahren seit der Veröffentlichung des Sicherheitszonenplanes anzumelden

- a. beim Flughafenhalter, wenn der Sicherheitszonenplan zugunsten eines Flughafens im Inland besteht;
- b. beim Bundesamt, wenn der Sicherheitszonenplan zugunsten eines Flughafens im Ausland, einer Flugsicherungsanlage oder eines Flugweges besteht.

#### *Art. 46*

##### *Aufgehoben*

#### *Art. 48 4. Bund*

<sup>1</sup> Der Bund trägt die Aufwendungen:

- a. für die Beseitigung oder Anpassung bestehender Luftfahrthindernisse im Inland ausserhalb des Flugplatzbereichs oder zugunsten eines Flugplatzes im Ausland;
- b. aus Entschädigungen für Beschränkungen des Grundeigentums im Inland zugunsten eines Flugplatzes oder einer Flugsicherungsanlage im Ausland.

<sup>2</sup> Die Artikel 45–47 bleiben vorbehalten.

*Art. 49 (neu)* VI. Kosten der Flugsicherung

<sup>1</sup> Die Erbringer von Flugsicherungsdiensten erheben für die Sicherung der Streckenflüge und der An- und Abflüge auf Flugplätzen Gebühren.

<sup>2</sup> Sie legen fest:

- a. die Gebühren für die Streckenflugsicherung: nach den Vorgaben des internationalen Rechts;
- b. die Gebühren für die An- und Abflugsicherung: zur Hauptsache nach folgenden Kriterien:
  1. Kategorie des Flugplatzes;
  2. höchstzulässiges Abfluggewicht des Luftfahrzeugs.

<sup>3</sup> Für jede Flugplatzkategorie können einheitliche Gebührensätze festgelegt werden. In diesem Fall dürfen die Gebühren für die An- und Abflugsicherung nur zur Deckung der Kosten der betreffenden Flugplatzkategorie verwendet werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann für Flugplatzkategorien oder für einzelne Flugplätze eine Mindestquote der Flugsicherungskosten festlegen, die durch die Gebühren für die An- und Abflugsicherung zu finanzieren ist. Dabei trägt er anderen Finanzierungsmöglichkeiten der Leistungserbringer, namentlich den Beiträgen der Standortkantone oder -gemeinden oder Privater, Rechnung.

<sup>5</sup> Die Flugsicherungsgebühren bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes.

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt fest:

- a. die Flugplatzkategorien;
- b. welche Flüge von den Flugsicherungsgebühren befreit sind;
- c. welche Flugsicherungskosten der Bund trägt.

*Art. 56* III. Ausweise

<sup>1</sup> Das Bundesamt bescheinigt für die im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge:

- a. die Eintragung: im Eintragungszeugnis;
- b. die Lufttüchtigkeit: im Lufttüchtigkeitszeugnis oder in der Fluggenehmigung;
- c. die Lärm- und die Schadstoffemissionen der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb: im Lärm- und Schadstoffzeugnis;

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Erteilung, die Gültigkeitsdauer, die Erneuerung und den Entzug der Ausweise. Er orientiert sich dabei an den für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen.

*Art. 57 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Das Departement erlässt insbesondere zur Gewährleistung der Flugsicherheit Vorschriften über die Herstellung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Ausrüstung der Luftfahrzeuge sowie über die mitzuführenden Bordpapiere.

<sup>3</sup> Hersteller- und Instandhaltungsbetriebe bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes.

*Art. 60 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Folgende Personen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis des Bundesamtes:

- a. die Führer von Luftfahrzeugen;
- b. das zur Führung eines Luftfahrzeuges erforderliche Hilfspersonal, insbesondere Navigatoren, Bordfunker und Bordmechaniker;
- c. Personen, die Luftfahrtpersonal ausbilden;
- d. das Flugsicherungspersonal.

<sup>1bis</sup> Die Erlaubnis wird befristet.

*Art. 61*

*Aufgehoben*

*Art. 70 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Halter eines im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs muss gegen die Folgen seiner Haftpflicht als Luftfahrzeughalter versichert sein. Vorbehalten bleibt Artikel 71.

*Art. 75 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Gütern und Tieren, über die Haftpflicht des Transportführers gegenüber den Fluggästen und den Verfrachtern und über die Versicherungspflicht. Er orientiert sich dabei an den für die Schweiz verbindlichen internationalen Vorschriften.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Art. 91* II. Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz eine mit einer schwereren Strafe bedrohte Tat vorliegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. Verkehrsregeln verletzt;
- b. ein Luftfahrzeug führt, ohne die dazu notwendigen Ausweise zu besitzen;
- c. ein Luftfahrzeug betreibt, welches die Anforderungen an die Lufttüchtigkeit nicht erfüllt;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung für strafbar erklärt ist;
- e. gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst;
- f. eine Auflage nicht einhält, welche in einer Konzession oder einer Bewilligung enthalten ist.

<sup>2</sup> Bei groben Verstössen nach Absatz 1 Buchstaben a-c ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.

<sup>3</sup> Wer als Lufttransportführer gegenüber seinen Passagieren wiederholt oder schwerwiegend Pflichten verletzt, welche aufgrund internationaler Vereinbarungen bestehen und deren Verletzung aufgrund dieser Vereinbarungen mit Sanktionen bedroht sein muss, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

*Art. 103b-d  
Aufgehoben*

*Art. 107a* IIIa. Datenschutz 1. Bearbeitung von Personendaten

<sup>1</sup> Das Bundesamt, die Beschwerdebehörden sowie die mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten übrigen Behörden und privaten Organisationen bearbeiten die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Personendaten.

<sup>2</sup> Bearbeitet werden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, betreffend:

- a. Charakter (Leumund, Strafregisterauszug und Ergebnisse allfälliger weiterer Abklärungen),
- b. Befähigung (schulische und fachliche Ausbildung, beruflicher Werdegang, Qualifikationen, Vor- und Unfälle),
- c. Gesundheit (Untersuchungen betreffend körperliche und intellektuelle Eignung);
- d. administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen nach diesem Gesetz.

<sup>3</sup> Die bearbeiteten Daten können von Personen stammen, die tätig sind für:

- a. schweizerische Luftverkehrsunternehmen;

- b. ausländische Luftverkehrsunternehmen mit Flugbetrieb innerhalb der Schweiz;
- c. Herstellerbetriebe;
- d. Instandhaltungsbetriebe;
- e. Betreiber von Infrastrukturanlagen;
- f. Erbringer von Flugsicherungsdiensten.

<sup>4</sup> Die Dienste der zivilen und der militärischen Flugsicherung können zur Erhöhung der Sicherheit in der Luftfahrt bei Flugverkehrsstellen Hintergrundgespräche und -geräusche aufzeichnen. Der Bundesrat regelt die Verantwortung für die Datensammlung, das Auswertungsverfahren, die Datenempfänger, die Aufbewahrungsdauer und die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen.

<sup>5</sup> Die datenbearbeitenden Stellen können zum Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben den mit entsprechenden Aufgaben betrauten in- und ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen Personendaten, einschliesslich der besonders schützenswerten Daten und der Persönlichkeitsprofile, bekannt geben, wenn diese Behörden und Organisationen einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten gewährleisten.

#### *Art. 107b (neu)* 2. Zugriffsrechte

<sup>1</sup> Die im schweizerischen Luftfahrzeugregister (Art. 52ff.) enthaltenen Personendaten sind öffentlich und können mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Unfalluntersuchungskommission hat auf die Personendaten des in der zivilen Luftfahrt tätigen Personals mittels Abrufverfahren Zugriff.

#### *Art. 108a (neu)* IVa. Grundlegende Anforderungen an die Sicherheit im Luftverkehr

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit im Luftverkehr fest. Er orientiert sich dabei an den für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen und berücksichtigt den international anerkannten Stand der Technik sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit.

<sup>2</sup> Er kann technische Normen bezeichnen, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften, insbesondere das Bezeichnen der technischen Normen, dem Bundesamt übertragen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Aufsichtsabgabe nach Artikel 6b wird bis zum 1. Januar ... (zehntes Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung) schrittweise eingeführt. Der Bundesrat bestimmt die Schritte.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.